

VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT IN NIEDERSPANNUNG

ÜBERSICHT ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG DES ENTGELTES

SWN-kd	
Preisstand	01.01.2025

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 2.1 bis 2.5 erläutert werden.						
	Vertriebskostenaufschlag		Arbeitspreis Energie		vertrieblicher Grundpreis	
	Cent/ kWh		Cent/ kWh		Euro/ Monat	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
strelitz.strom24-dyna	16,117	19,179	nach Maßgabe von Ziffer 2.1		5,55	6,60
1) Mehrpreis intelligenter Zähler Grundausstattung					3,32	3,95
2. Entgelt						
2.1.	Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den Arbeitspreis Energie. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet. Der Spotmarktpreis ist der von der EPEX SPOT SE aus den Preisen der Day-Ahead-Auktionen am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde, umgerechnet in ct/kWh. Der Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde wird grundsätzlich von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter Transparency Platform (entsoe.eu) unter der Bezeichnung „Bidding Zones > DE_LU > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 1 – DAY-AHEAD“ veröffentlicht. Im Fall einer Entkopplung der Orderbücher der EPEX SPOT SE ist der Spotmarktpreis für die Dauer der Entkopplung auf der Internetseite der EPEX SPOT SE derzeit unter Marktergebnisse EPEX SPOT einzusehen. Voraussichtlich ab Juni 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Ab der Umstellung der Day-Ahead-Auktionen auf Viertelstundenprodukte gilt Folgendes: Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den Arbeitspreis Energie. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Viertelstunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Viertelstunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Strom-lieferungen in der jeweiligen Viertelstunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet. Der Spotmarktpreis ist der von der EPEX SPOT SE aus den Preisen der Day-Ahead-Auktionen am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tages-referenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde, umgerechnet in ct/kWh. Der Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde wird grundsätzlich von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter Transparency Platform (entsoe.eu) unter der Bezeichnung „Bidding Zones > DE_LU > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 2 – DAY-AHEAD“ veröffentlicht. Im Fall einer Entkopplung der Orderbücher der EPEX SPOT SE ist der Spotmarktpreis für die Dauer der Entkopplung auf der Internetseite der EPEX SPOT SE derzeit unter Marktergebnisse EPEX SPOT einzusehen. Unter Transparency Platform (entsoe.eu) werden die Spotmarktpreise in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh, ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen.					
2.2.	Zusätzlich zahlt der Kunde den in Ziffer 1. für die jeweilige Marktllokation angegebenen vertrieblichen Grundpreis sowie den Vertriebskostenaufschlag nach Ziffer 1. Der Vertriebs-kostenaufschlag wird bei einem negativen Arbeitspreis Energie nach Ziffer 2.1 mit der Vergütung für den Kunden verrechnet. Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge sowie ein Risikoaufschlag. Der Vertriebskostenaufschlag enthält zusätzlich die Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 2 EnFG, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.					
2.3.	Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.					
2.4.	Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit					
2.5.	Der Lieferant ist verpflichtet, den vertrieblichen Grundpreis nach Ziffer 1. sowie den Vertriebskostenaufschlag nach Ziffer 1. – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.2 seit der jeweils vorhergehenden Anpassung nach dieser Ziffer 2.5 bzw. – sofern noch keine Anpassung nach dieser Ziffer 2.5 erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des vertrieblichen Grundpreises, sowie des Vertriebskostenaufschlages nach Ziffer 2.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des vertrieblichen Grundpreises und des Vertriebskostenaufschlags nach dieser Ziffer 2.5 sind nur zum Monatsersten möglich. Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.					

Stand		Stand 01.01.2024	Stand 01.01.2025
Steuer- und Abgabeindex			
Strom	Energiesteuer	2,050 Cent/kWh	2,050 Cent/kWh
	KWKG-Umlage	0,275 Cent/kWh	0,277 Cent/kWh
	Aufschlag für besondere Netznutzung	0,643 Cent/kWh	1,558 Cent/kWh
	Offshore-Netzumlage	0,656 Cent/kWh	0,816 Cent/kWh
	AbLa-Umlage	0,000 Cent/kWh	0,000 Cent/kWh
	EEG	0,000 Cent/kWh	0,000 Cent/kWh
	Konzessionsabgabe	1,320 Cent/kWh	1,320 Cent/kWh
		bis 25.000 Einwohner	
		Sondervertragskunden	0,110 Cent/kWh
Allgemeine Preise			
- Mahnung – Weiterberechnung - Rücklast - Zählersperrung/ -inbetriebnahme - Einbau Inkassozähler Aktuell in der Preisliste unter stadtwerke-neustrelitz.de			